



Steuerberatungsgesellschaft mbH

Mandanteninformation zum Thema Kurzarbeit

Sehr geehrte Mandanten,

nachstehend erhalten Sie Informationen zum Thema **Kurzarbeitergeld**. Sollten Sie im Zusammenhang mit der Corona-Krise von Arbeitsausfall betroffen sein, lesen Sie sich bitte diese Informationen sorgfältig durch.

Der Ablauf der Beantragung zum Kurzarbeitergeld bis zur Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit läuft in folgenden Schritten ab:

1. Der Betriebsrat bzw. die Arbeitnehmer müssen der Kurzarbeit zunächst zustimmen (Mitarbeiter sind über die Kurzarbeit zu informieren. Mit der Unterschrift der Arbeitnehmer auf der Einverständniserklärung weisen Sie die Ankündigung der Kurzarbeit nach).
2. Der Arbeitgeber zeigt den Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit mit Hilfe der Anzeige Arbeitsausfall an. Die hierfür benötigte Betriebsnummer befindet sich auf dem monatlichen Beitragsnachweis zur Sozialversicherung rechts oben. Die Höhe des Ausfalls ist in der Anzeige anzugeben. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mind. 10 % der Arbeitnehmer (durch Corona herabgesetzt von 1/3) mindestens die Arbeitszeit um 10 % reduzieren muss.
3. Die Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Erfüllung der Voraussetzungen für den Beginn des Kurzarbeitergelds.
4. Der Arbeitgeber (bzw. der mit der Gehaltsabrechnung beauftragte Steuerberater) erstellt die Gehaltsabrechnungen und errechnet dabei das Kurzarbeitergeld. Zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes in der Lohnabrechnung sind für jeden Arbeitnehmer Angaben zu Sollarbeitszeit, getätigte Arbeitszeit und Ausfallzeiten in Arbeitszeitznachweis einzutragen. Diese Daten werden für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes benötigt.
5. Der Arbeitgeber zahlt das Kurzarbeitergeld an die Beschäftigten aus.
6. Der Arbeitgeber stellt nach Erstellung der Lohnabrechnungen bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag auf Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes (in der Regel erfolgt die Auszahlung recht kurzfristig innerhalb von ca. 15 Tagen).

Gerne können wir Sie bei den einzelnen Schritten unterstützen.

Ferner möchten wir darauf aufmerksam machen, dass alle Hinweise zu diesem Thema allgemein gehalten und unser Schreiben unverbindlich ist. Gegebenenfalls ist bei Spezialthemen zusätzlich eine anwaltliche Beratung notwendig. Hierzu steht Ihnen gerne unsere angeschlossene Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **SKT** Steuerberatungsgesellschaft mbH

Informationen zum Kurzarbeitergeld (KUG) aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage in Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie

Für einen groben Einstieg in die Thematik empfehlen wir auch die Kurzvideos der Bundesagentur für Arbeit, erreichbar über folgenden Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Was ist Kurzarbeitergeld?

Es handelt sich um eine Zahlung seitens der Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber für einen, durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall, entgangenen Lohn.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Allgemeine Voraussetzungen:

Erheblicher Arbeitsausfall in Stunden, Tagen oder Wochen, z. B. durch wirtschaftliche Gründe (Auftragslage) ganze oder teilweise Betriebsschließung, aufgrund eines unabwendbaren, vorübergehenden, Ereignisses (behördliche Beschlussfassung über Stilllegung des Geschäftsverkehrs). Der Arbeitsausfall kann auch bei 100 % liegen.

Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar und der Betrieb hat alles getan, um ihn zu vermindern oder zu vermeiden. Hierzu zählt auch die Nutzung von vorhandenem Urlaub oder Arbeitszeitguthaben, soweit der Arbeitnehmer dem nicht widerspricht bzw. gelten für Überstundenabbau noch gesonderte Regelungen.

Der Arbeitsausfall ist vorübergehend (maximaler Bezugszeitraum für KUG beträgt 12 Monate, in Ausnahmefällen 24 Monate).

Wenn in einem Monat mindestens 1/3 der beschäftigten Arbeitnehmer (ohne Azubis, ohne AN in ruhendem Arbeitsverhältnis) einen Entgeltausfall von mindestens 10 % ihres regulären Bruttoarbeitslohnes erleiden. Zur Feststellung der Arbeitnehmerzahl werden auch sozialversicherungsfreie Beschäftigte berücksichtigt.

ACHTUNG: Aktuelle Gesetzesänderung! Im Eilverfahren hat der Bundestag einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld beschlossen: Das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergesetz sieht vor, dass künftig nur noch 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen.

Betriebliche Voraussetzungen:

- Mindestens ein sozialversicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer
- Ganzer Betrieb oder eigenständige Betriebsabteilung

Persönliche Voraussetzungen:

- Nach Arbeitsausfall Fortsetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung
- Arbeitsverhältnis nicht gekündigt oder aufgelöst

Achtung: folgende Beschäftigte sind grundsätzlich nicht versicherungspflichtig und erfüllen daher nicht die persönlichen Voraussetzungen, sodass kein KUG für diese Arbeitnehmer gezahlt werden kann:

- Bezieher von Regelaltersrenten oder Renten für Erwerbsminderung
- Geringfügig Beschäftigte §8 SGB IV (Minijobber)

Ausgeschlossen vom Kurzarbeitergeld sind:

- Bezieher von Krankengeld
- AN die in einer Weiterbildungsmaßnahme Arbeitslosengeld beziehen

Formelle Voraussetzung:

- Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Bundesagentur für Arbeit
- Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit über die Erfüllung der Voraussetzungen

Wie läuft es ab?

1. Der Betriebsrat bzw. die Arbeitnehmer müssen der Kurzarbeit zunächst zustimmen (eine Vorlage erhalten Sie kurzfristig per Mail).
2. Der Arbeitgeber zeigt den Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit an.
https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-KUG101_ba013134.pdf
3. Die Bundesagentur für Arbeit bestätigt die Erfüllung der Voraussetzungen für den Beginn des Kurzarbeitergeldes.
4. Der Arbeitgeber (bzw. der mit der Gehaltsabrechnung beauftragte Steuerberater) erstellt die Gehaltsabrechnungen und errechnet dabei das Kurzarbeitergeld.
5. Der Arbeitgeber zahlt das Kurzarbeitergeld an die Beschäftigten aus.
6. Der Arbeitgeber stellt bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag auf Erstattung des verauslagten Kurzarbeitergeldes (in der Regel erfolgt die Auszahlung recht kurzfristig innerhalb von ca. 15 Tagen)

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-KUG107_ba015344.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG108_ba013010.pdf

Wie wird das Kurzarbeitergeld (KUG) berechnet?

Ermittlung des Entgeltausfalls in 5 Teilschritten:

1. Feststellung des Soll-Entgeltes (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung).
2. Feststellung des Ist-Entgeltes (tatsächlich erzielt es beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt) ggf. 0,00 €.
3. Feststellung der Leistungsgruppe und des Leistungssatzes.
4. Ermittlung der rechnerischen Leistungssätze für das Soll-Entgelt und das Ist-Entgelt aus den pauschalierten Nettoentgelten gem. der Tabelle zur Berechnung des KUG.
https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG050-2016_ba014803.pdf
5. Ermittlung des Differenzbetrages zwischen den rechnerischen Leistungssätzen für Soll und Ist = Höhe des Kurzarbeitergeldes.

Erläuterung der Teilschritte:

1. Soll-Entgelt: Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall, bei Vollarbeit erzielt hätte, soweit es sich um Entgelt im Sinne der Sozialversicherung handelt. Zulagen, sonstige Leistungen, wie VWL oder Sachbezüge sind zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, Entgelte für Mehrarbeit.
2. Ist-Entgelt: Tatsächlich erzielt es, gesamtes beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt inklusive Entgelte für Mehrarbeit und Zulagen.
3. Leistungsgruppe und Leistungssatz: Unterscheidung erfolgt in zwei Leistungsgruppen zu zwei Leistungssätzen:
 - a. Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben bzw. deren Ehegatte mindestens ein Kind hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67 %.
 - b. Alle übrigen Arbeitnehmer, 60 %.
4. Berechnung der rechnerischen Leistungssätze (pauschalierte Nettoentgelte):
Zugrunde gelegt werden nicht die Nettoentgelte nach den regulären Grundsätzen der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Es werden pauschalierte Nettoentgelte angenommen, die sich aus der beigefügten Tabelle der Bundesagentur für Arbeit ergeben.

Höhe des Kurzarbeitergeldes:

Pauschalisiertes Nettoentgelt aus dem Soll-Entgelt
./ Pauschalisiertes Nettoentgelt aus dem Ist-Entgelt
= Nettoentgeltdifferenz = Kurzarbeitergeld

BEISPIEL

Bruttoarbeitsentgelt (ohne Kurzarbeit) = 2.500,00 €; während der Kurzarbeit wird ein Entgelt von 1.500,00 € erzielt. Auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin ist die Steuerklasse III und ein Kinderfreibetrag von 1,0 eingetragen = Leistungssatz 1 (67 %).

(Werte nach Tabelle der Bundesagentur für Arbeit)

Soll-Entgelt = 2.500,- € = *rechnerischer Leistungssatz* = 1.295,11 €

./ Ist-Entgelt = 1.500,- € = *rechnerischer Leistungssatz* = 804,00 €

Kurzarbeitergeld = 491,11 €

Auszahlungsbetrag für den Mitarbeiter lt. Gehaltsabrechnung bei regulärem Bruttoarbeitsentgelt von 2.500,00 EUR = 1.932,00 €

Auszahlungsbetrag für den Mitarbeiter lt. Gehaltsabrechnung bei verringertem Bruttoarbeitsentgelt durch Kurzarbeit von 1.500,00 € = 1.205,00 € zzgl. Kurzarbeitergeld 491,11 € = 1.696,11 €

Weitere häufige Fragen:

Haben Nebenbeschäftigungen Auswirkungen auf das KUG?

- Nebenbeschäftigungen, die bereits vor Eintritt der Kurzarbeit ausgeübt wurden, haben keinen Einfluss
- Nebenbeschäftigungen, die während der Kurzarbeit aufgenommen werden, müssen mit ihrem Entgelt angerechnet werden

Welche Auswirkungen ergeben sich auf die Sozialversicherung?

- Arbeitnehmer bleibt unverändert in der SV versichert.
- Beitragspflichtig ist das tatsächlich erzielte Bruttoarbeitsentgelt + 80 % des fiktiven ausgefallenen Arbeitsentgelts (Beitragsbemessungsgrenzen sind ggf. zu berücksichtigen).
- Fiktives ausgefallenes Arbeitsentgelt = Differenz zwischen Soll-Entgelt und Ist-Entgelt.
- Der Arbeitgeber übernimmt die SV-Beiträge für das fiktive ausgefallene Entgelt alleine. Es gibt keinen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil.

BEISPIEL

Soll-Entgelt = 2.500,- €

./. Ist-Entgelt = 1.500,- € (tatsächlich gezahltes Entgelt, unterliegt der regulären SV-Beitragspflicht)

Differenz = 1.000,- € fiktives ausgefallenes Arbeitsentgelt x 80 % = 800,-€ = Bemessungsgrundlage für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung entfällt für dieses Entgelt

ACHTUNG: Aktuelle Gesetzesänderung! Im Eilverfahren hat der Bundestag einen leichteren Zugang zum Kurzarbeitergeld beschlossen: Das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergesetz sieht vor, dass künftig die Sozialversicherungsbeiträge von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet werden sollen.

Wie sieht es steuerlich aus?

- Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, es fällt hierauf also keine Lohnsteuer an, da es dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt, ist es im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers anzugeben und wird in die Berechnung des persönlichen Steuersatzes miteinbezogen.

Vorschlag zur Einverständniserklärung und Information der Mitarbeiter:

Einverständniserklärung über die Einführung von Kurzarbeit

Die Arbeitnehmer/Innen wurden über die Einführung der Kurzarbeit am _____ informiert und erklären sich damit einverstanden.

Name, Vorname

Unterschrift

Hinweis:

Es sind ab Beginn der Kurzarbeit Stundenaufzeichnungen zu führen und für vier Jahre aufzubewahren. Dies gilt sowohl für gewerbliche Arbeitnehmer als auch für Angestellte.

Firma:

Arbeitszeitnachweis für den Monat _____

Name, Vorname des Arbeitnehmers: _____

Personal-Nr. _____

Arbeitstag/ Datum	Sollarbeit in Stunden	Geleistete Arbeitsstunden*	Stunden Kurzarbeit	Feiertag	Fehlzeit	Urlaub	sonstiges
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
7.							
.							
.							
.							
31.							
Summe:							

* unter Abzug der Pausen

Unterschrift Arbeitnehmer:

Unterschrift Arbeitgeber:
